

Gemeinde Birmensdorf

Badeordnung

Verabschiedet mit GRB Nr. 2971 vom 25. März 2013

1. Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeit

Die Betriebs- und Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Badeanlage Geren.

Die Badeordnung ist für alle Benutzer der Anlage verbindlich.

Die Badeanlage Geren ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Birmensdorf und untersteht dem Gesundheitsvorstand.

2. Öffnungs- und Betriebszeiten

Der Start und das Ende der Badesaison werden in den Medien und auf der Homepage der Gemeinde Birmensdorf publiziert. Die Öffnungszeiten werden am Eingang angeschlagen.

Das Schwimmbad ist, je nach Witterungsverhältnissen, von ca. anfangs Mai bis und mit 1. September Wochenende geöffnet.

Die Badegäste müssen die gesamte Badeanlage 30 Minuten nach Kassenschluss verlassen haben.

3. Zutrittsregelung

Die Benützung der Anlage ist gebührenpflichtig. Die Eintrittsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt und in den Medien und auf der Homepage der Gemeinde Birmensdorf publiziert.

Der Betrieb der ganzen Badeanlage oder einzelner Becken kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen eingeschränkt oder eingestellt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

Der Zutritt zur Badeanlage kann nicht gestattet werden für:

- a) Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten
- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste gefährden
- c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blindenführhunde)

Schulklassen, Vereine, Militär und Organisationen haben das Bad unter der Führung einer leitenden Person geschlossen zu betreten und auch wieder als ganze Gruppe zu verlassen. Sofern einzelne Badegäste dieser Institutionen die Badeanlage noch nicht verlassen wollen, tragen sie von diesem Zeitpunkt die Verantwortung für ihr Handeln selbst. Diese ist auch für einen geordneten Badebetrieb verantwortlich.

4. Anweisungen des Personals

Die Badmeister überwachen den Badebetrieb und sind autorisiert, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung festzulegen. Diesen Anweisungen ist vollumfänglich Folge zu leisten.

5. Garderoben

Das Umkleiden hat in den dafür vorgesehenen Garderoben zu erfolgen. Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Besuchern empfohlen, ein Garderobenkästchen zu benutzen und dieses abzuschliessen.

6. Haftung und Meldepflicht

Für Diebstähle und Sachbeschädigungen in den Garderoben und in den Schliessfächern wird nicht gehaftet.

Für Beschädigungen und Verunreinigungen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften vollumfänglich die Eltern oder deren Aufsichtsperson.

Bei Unfällen/Notfällen ist unverzüglich der Badmeister zu verständigen.

7. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse oder beim Badmeister abzugeben.

8. Fotografieren und Filmen

Die Verwendung von Filmaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Fotografieren von Personen ohne deren Erlaubnis oder zu Werbe- und Erwerbszwecken ist zu unterlassen.

9. Verhalten

Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benutzung des Schwimmbereichs (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) alle Gäste aufgefordert, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden.

Das Verhalten und die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist verboten. Kleinkindern ist das Spielen und Baden nur mit Badehose/Badewindel erlaubt.

Die Badegäste dürfen die anderen Badegäste weder stören noch gefährden.

Die Verunreinigung, insbesondere Spucken und Urinieren in der Badeanlage, ist verboten.

Der Konsum illegaler Sucht- und Betäubungsmittel sowie Alkohol ist verboten.

Ball- und Wurfspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

Das Beachvolleyballfeld ist nur während des Badebetriebes geöffnet. (Ausnahmen sind Gruppen und Vereine nach Voranmeldung.)

Das (Ab-)Spielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist zu unterlassen.

Das Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen sowie der Verkauf von Waren und Produkten sind nicht gestattet.

10. Sicherheitsbestimmungen

NichtschwimmerInnen ist der Zutritt zu den Schwimmbereichen aus Sicherheitsgründen untersagt.

Kinder unter acht Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die Verantwortung für das Kind übernimmt.

Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Badmeisters gestattet.

Das Befahren der Anlage mit Inline-Skates und Kickboards ist untersagt.

11. Verbotbestimmungen

Ausdrücklich verboten sind:

- a) das Hineinstossen und Hineinwerfen von Personen in die Schwimmbecken;
- b) das Hineinspringen von den Längsseiten ins Schwimmerbecken;
- c) das Hineinspringen in die Sprungbucht vom Beckenumgang sowie das unnötige Umherschwimmen in der Sprungbucht;
- d) der Gebrauch von Schwimmhilfsmitteln im Schwimmerbecken;
- e) das Ballspielen im Schwimmerbereich;
- f) das Betreten der Beckenumgänge und der Durchschreitebecken mit Strassenschuhen;
- g) das Baden in Strassenbekleidung;
- h) jegliche Belästigung der Badegäste, insbesondere durch Lärm, Wasserspritzen und Umherspringen;
- i) das Benutzen von Radios, anderen Musikapparaten oder Musikinstrumenten;
- j) das Rauchen, Essen und Trinken auf den Beckenumgängen;
- k) das Kauen von Kaugummi in den Becken und auf den Beckenumgängen;
- l) das Konsumieren illegaler Drogen auf dem gesamten Schwimmbadareal;
- m) die Verwendung von Gefässen aus Glas und Porzellan ausserhalb des Restaurantbereiches;
- n) das Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art;
- o) das Mitbringen von Tieren (ausser Blindenführhunde);
- p) das Fussballspielen ausserhalb der Spielwiese;
- q) das Übersteigen der Abgrenzungsmauer Schwimmer-/Nichtschwimmerbereich;
- r) das Überspringen von Hecken, Abschränkungen und Durchschreitebecken sowie das Überklettern von Geländern und Zäunen, sowie das Besteigen von Bäumen und Dächern;

- s) das Betreten der Diensträume ohne Erlaubnis des Dienst habenden Badmeisters;
- t) das Betreten oder Benutzen der Anlagen ausserhalb der Öffnungszeiten.

12. Sanktionen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Betriebs- und Badeordnung werden durch Verwarnung oder Wegweisung geahndet. Bei Wegweisung aus dem Bad besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

Bei wiederholten Widerhandlungen gegen die Betriebs- und Badeordnung kann der Badmeister ein sofortiges Besuchsverbot aussprechen.

Werden strafbare Handlungen begangen, wird Strafanzeige erstattet.

Zur Durchsetzung der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere zur Identitätsfeststellung des Widersachers, können die Badmeister die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Bei mutwilliger Beschädigung oder Verunreinigung der Badeanlage kann der Gemeinderat vom Schadenverursacher eine Umtriebsentschädigung erheben.

13. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt per 1. Mai 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung vom 8. August 1994.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Schreiber Stv.:

Werner Steiner Melanie Eicher